

Einen wichtigen Bestandteil unter den zur Brücke verwandten Materialien nimmt endlich das Holz ein. Auch hier geben die älteren Rechnungen fast nie Aufschluß über die Abmessungen der Hölzer, höchstens allgemeine Angaben wie kurz, lang, stark sind zu finden; daneben aber ist öfters eine Benennung nach der Verwendungsart der Hölzer anzutreffen. So wird unterschieden zwischen Straßen- oder Schalhölzern, Ziegelsparren, Köhrhölzern, Rabeneichen, Schwell- und Pfosteneichen usw. Hauptbezugsquellen waren einerseits die Waldungen im Elbsandsteingebiet — Krippen, Schandau, Tetzen werden viel genannt, von dort wurde das Holz auf der Elbe herabgeflößt — andererseits die Dresdner Heide, zuweilen auch das Grillenburger Revier. Vielsach (namentlich vom Ende des 16. Jahrhunderts an) wandte sich der Rat auch an den Kurfürsten mit der Bitte um unentgeltliche oder wenigstens billige Holzbewilligungen aus der Dresdner und Lausitzer Heide. Dies Verfahren bürgerte sich rascher ein, als dem Kurfürsten lieb war. Als der Rat 1647 um 40 Schwelleichen zur Belegung der Elbbrücke beim Zollhause bat und sich auf die althergebrachte Gepflogenheit berief, verlangte der Kurfürst, daß der Rat „das Herkommen des Gnaden holtzes erweisen“ sollte und beauftragte außerdem den Oberforstmeister, zusammen mit dem Bau- und Zimmermeister nachzusehen, ob wirklich so viel Holz erforderlich und wo das früher gelieferte Holz hingekommen wäre. Obwohl aber das Resultat nicht befriedigend ausfiel, so wurde das Holz doch bewilligt und geschah auch weiterhin, wenn auch öfters nicht in der erbetenen Menge. Im H.St.N.¹⁸⁷⁾ liegt ein im Jahre 1800 angefertigte Zusammenstellung über das seit 1569 „theils unentgeltlich und theils gegen Bezahlung verabfolgete Holz“.

Natürlich hatte das Brückenamt das Fällen und den Transport der angewiesenen Stämme selbst zu bewerkstelligen; auch mußte ein Stammgeld und ein Anweisungsgeld entrichtet werden, dazu kamen noch Trinkgelder an die Forstbeamten. 1661/62 erhielt bei einer Bewilligung von 47 Stämmen „Freyholtz“ der „Jagdcopist“ 2 fl 2 gr „pro discret“, 1683/84 werden bei gleicher Gelegenheit 2 gr Kuchen, 10 gr Fleisch, 12 gr Wein, 16 gr dem Förster im Fischhause für Bier und Speise und endlich 4 gr dem Zeichenschläger verrechnet; 1689/90 findet sich eine Ausgabe von 4 fl 5 gr für „Kalte Küche und Wein“ bei Gelegenheit der Holzanweisung durch den Oberforstmeister von Schönbergk.

¹⁸⁷⁾ Loc. 38 524, Rep. XVIIIa, Dresden, Nr. 152.